

Der Zwang zur Arbeit. Verwertungslogiken in den umkämpften Regimen der Anwerbe-, Flucht- und EU-Migration

Carstensen, Anne Lisa; Heimeshoff, Lisa-Marie; Riedner,

Lisa In: Sozial.Geschichte Online / Heft 23 / 2018

Dieser Text wird über DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt.

Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

DOI: <https://doi.org/10.17185/duepublico/47050>

URN: <urn:nbn:de:hbz:464-20180919-142018-8>

Link: <https://duepublico.uni-duisburg-essen.de:443/servlets/DocumentServlet?id=47050>

Rechtliche Vermerke:

lizenziert nach [Creative Commons – CC BY-NC-ND 3.0]

Der Zwang zur Arbeit. Verwertungslogiken in den umkämpften Regimen der Anwerbe-, Flucht- und EU-Migration

1. Einleitung

Die Idee der ‚Arbeitsmarktintegration‘ nimmt in Debatten um aktuelle Transformationen des Migrations- und Grenzregimes in Deutschland eine zentrale Rolle ein.¹ Dabei drängt sich der Eindruck auf, dass

¹ Der vorliegende Text bezieht sich auf den thematischen Call for Papers der Redaktion dieser Zeitschrift und die bereits hierzu eingegangenen Beiträge. Siehe: Arbeit und Migration. Ein Aufruf der Redaktion der Zeitschrift Sozial.Geschichte Online, [<https://sozialgeschichte-online.org/2017/06/13/call-for-papers-arbeit-und-migration/>]. Das Thema ist auch anderswo bedeutender geworden: Aktuell betrachten – in der Folge der Fluchtmigration Mitte der 2010er Jahre – mehrere Studien die ‚Integration‘ von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt. Diese Arbeiten beabsichtigen allerdings in erster Linie, die laufende Situation zu erfassen, verfolgen das explizite Ziel der Politikberatung (mitunter im Sinne einer ‚guten Praxis‘ staatlicher und parastaatlicher Akteure) oder wurden von staatlichen Institutionen in Auftrag gegeben. Vgl. Matthias Knuth, Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen, Bonn 2016; Regina Konle-Seidl, Labour Market Integration of Refugees: Strategies and good practices, Europäisches Parlament, Brüssel 2016; Franziska Woellert / Stephan Sievert / Nina Neubecker / Reiner Klingholz, An die Arbeit. Wie lokale Initiativen zur Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt beitragen können, Berlin 2016; Herbert Brücker / Nina Rother / Jürgen Schupp (Hg.), IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten: Überblick und erste Ergebnisse, IAB Forschungsbericht, 14 (2016); Susanne Johansson, Was wir über Flüchtlinge (nicht) wissen. Der wissenschaftliche Erkenntnisstand zur Lebenssituation von Flüchtlingen in Deutschland. Eine Expertise im Auftrag der Robert-Bosch-Stiftung und des SVR-Forschungsbereichs, Stuttgart 2016. Für eine Kritik am Fokus auf die Arbeitsmarktintegration und eine Ausweitung der Fragestellung auf das Zusammenspiel zwischen Migrationspolitiken und der betrieblichen Ebene der ‚Integration‘ von Geflüchteten siehe: Peter Birke / Felix Bluhm / Nicole Mayer-Ahuja, Arbeit als Black Box. Migration zwischen Prekarisierung und betrieblichem Konflikt, in: Moritz Altenried / Manuela Bojadžijev / Leif Jannis Höfler / Mira Wallis / Sandro Mezzadra (Hg.), Logistische Grenzlandschaften: Das Regime mobiler Arbeit nach dem ‚Sommer der Migration‘, Münster 2017, S. 115–142.

Entscheidungen darüber, welche Anerkennung und welche Rechte Migrant_innen in Deutschland bekommen, zunehmend davon abhängen, ob sie wirtschaftlichen Nutzen versprechen.² Diese Annahme hinsichtlich der Neuregulierung des Verhältnisses zwischen Arbeit (szwang) und Aufenthaltsrechten wollen wir in Bezug auf die aktuellen Politikfelder der Flucht- und der EU-Migration diskutieren. Wir skizzieren, wie sich die Rolle von Verwertungslogiken in der Geschichte des bundesdeutschen Migrationsregimes seit 1955 immer wieder verschoben hat und wie sie sich heute in den beiden erwähnten Politikfeldern vor allem in Form des neoliberalen Aktivierungsparadigmas artikulieren. Wir zeigen jedoch auch, dass es zu kurz gedacht ist, Migrationspolitiken allein aus kapitalistischem Profitstreben heraus zu erklären.

Gestützt auf den aktuellen Forschungsstand, ausgewählte Medienberichte einschlägiger Tageszeitungen sowie ausgewählte Politikdokumente untersuchen wir drei verschiedene Aspekte: Diskurse um Migrant_innen, Veränderungen in den Migrationspolitiken sowie Kämpfe und widerständige Praktiken bezüglich dieser. Diese drei Aspekte sind in der Praxis auf verschiedene Weise verwoben, und entsprechend denken wir das aktuelle Migrationsregime weder von der materiellen noch der diskursiven Ebene her, sondern vor allem unter Betonung eben dieser Relationalität. Damit knüpfen wir an eine Migrations- und Grenzregimeforschung an,³ die Migration und Arbeit

² Vgl. für die Debatte um die so genannte Ökonomisierung des Migrationsregimes: Karin Scherschel, Citizenship by work? Arbeitsmarktpolitik im Flüchtlingsschutz zwischen Öffnung und Selektion, PROKLA – Zeitschrift für Kritische Sozialwissenschaft, 46 (2016), H. 183, S. 245–265, hier S. 257; Philipp Ratfisch, Zwischen nützlichen und bedrohlichen Subjekten. Figuren der Migration im europäischen ‚Migrationsmanagement‘ am Beispiel des Stockholmer Programms, in: Movements. Journal für Kritische Migrations- und Grenzregimeforschung, 1 (2015), 1, S. 1–21; Katherine Braun / Robert Matthies, Ökonomisierte Menschenrechte. Meritokratische Bürgerschaft am Beispiel des ‚Genfer Wegs‘, in: Movements. Journal für Kritische Migrations- und Grenzregimeforschung, 3 (2017), H. 1, S. 31–50.

³ Die deutschsprachige kritische Migrationsforschung eint der Anspruch, Migration nicht als zu verwaltendes oder zu kontrollierendes ‚Problem‘, sondern als umkämpfte Praxis zu verstehen und das Recht auf Migration zu fordern. Es gibt allerdings nicht *die* kritische Migrationsforschung, viel eher sind auf diesem interdisziplinären Forschungsfeld verschiedene Ansätze und Meinungen vertreten, so zum Beispiel eher poststrukturalistische oder materialistische Herangehensweisen.

beziehungsweise rassistische Konjunkturen und kapitalistischen Verhältnisse als Kontinuum begreift. Oder anders gesagt, wir nehmen eine Perspektive ein, die „nicht die Migrant_innen in den Blick nimmt, sondern untersucht, wie Migration und Grenzen als Phänomene konstruiert, beforscht und regierbar gemacht werden“.⁴ Dabei fokussieren wir auf Diskurse, Politiken und Bewegungen. Mithilfe dieser Differenzierung zwischen unterschiedlichen Aspekten des Migrationsregimes wird deutlich, dass Migration keine dem Regime vorgelegte Tatsache ist, sondern selber in dessen Rahmen hervorgebracht und geformt wird. Gleichzeitig verweist diese Perspektive auch darauf, dass sich in einem Regime als Feld asymmetrischer Kräfteverhältnisse immer verschiedene Logiken beobachten lassen.

Hinsichtlich der das Migrationsregime durchziehenden Diskurse untersuchen wir Topoi, also allgemeingültig erscheinende und kollektiv präsente Argumentationsmuster.⁵ Die Analyse solcher Diskurssegmente dient dazu, weitergehende argumentative Muster und ihre Leerstellen zu identifizieren und zu untersuchen, ob und wann sich Topoi zu mehr oder weniger kohärenten Narrativen verbinden.⁶ Drei

⁴ Vgl. Sabine Hess / Bernd Kasperek / Maria Schwertl / Simon Sontowski, Europäisches Grenzregime. Einleitung zur ersten Ausgabe, in: *Movements. Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung*, 1 (2015), H. 1, S. 1–8. Der Begriff des Regimes verweist hier auf ein Ensemble von Institutionen, Praktiken und Diskursen, welches allerdings keine Einheitlichkeit, sondern eine Vielzahl an „Aushandlungen, Konflikte[n], Brüche[n] und Widerstände[n]“ aufweist. Ein solches Migrationsregime konzentriert sich räumlich nicht nur auf die Außengrenzen, viel eher ziehen sich die gemeinten Grenzen als Zuweisungen von Ein- und Ausschlüssen, Hierarchisierungen und Positionierungen weit in die Alltage von Institutionen und Individuen hinein. Siehe auch: Serhat Karakayali / Vassilis Tsianos, *Movements that matter. Eine Einleitung*, in: Forschungsgruppe TRANSIT MIGRATION (Hg.), *Turbulente Ränder – Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas*, Bielefeld 2007, S. 7–17, hier S. 14.

⁵ Vgl. Martin Wengeler, Von ‚Belastungen‘, ‚wirtschaftlichem Nutzen‘ und ‚politischen Zielen‘. Die öffentliche Einwanderungsdiskussion in Deutschland, Österreich und der Schweiz Anfang der 70er Jahre, in: Thomas Niehr / Karin Böke (Hg.), *Einwanderungsdiskurse*, Wiesbaden 2000, S. 135–157; Harald Bauder, *Media Discourse and the New German Immigration Law*, in: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 34 (2007), H. 1, S. 95–112.

⁶ Yasemin Shooman, „... Weil Ihre Kultur so ist“: Narrative des antimuslimischen Rassismus, *Kultur und soziale Praxis*, Bielefeld 2014, S. 17 ff.

für den Migrationsdiskurs zentrale Topoi sind: Migration als sicherheitspolitische Fragestellung (Kontrolle der Grenzen und Zugangsbedingungen, Terrorgefahr, Gefährdung des sozialen Friedens), Migration als humanitäre Frage (Asyl, Familiennachzug, Schutz von Leib und Leben) und Migration als Frage der ökonomischen Verwertbarkeit von migrantischer Arbeitskraft (Fachkräftemangel, Demographie, Saisonarbeit, Erwerbsfähigkeit).⁷ Auf den ersten Blick widersprechen sich diese Topoi gegenseitig. So scheinen sicherheitspolitische Überlegungen im Rahmen von Grenzkontrollen mit Verwertungslogiken oft nicht vereinbar zu sein – siehe die Manöver zwischen dem nicht zuletzt an Arbeitskräfte gerichteten „Willkommen“ im Sommer 2015 und die gleichzeitige Befestigung der europäischen Außengrenzen. Oder nehmen wir das Ziel von humanitären Hilfemaßnahmen, Leib und Leben zu schützen, das im Widerspruch zur Identifikation sogenannter Gefährder zu stehen scheint. Tatsächlich werden aber diese Argumentationslogiken oftmals miteinander in Verbindung gesetzt. Unsere These ist, dass in aktuellen Diskursen um Arbeit und Migration und in den Migrationspolitiken die ökonomische Dimension an Bedeutung gewinnt und sich dabei allerdings mit der humanitären und sicherheitspolitischen Dimension, die keineswegs einfach ersetzt werden oder verschwinden, verschränkt. Es ergeben sich dabei neuartige Formationen rassistischer Klassifizierungen und Hierarchisierungen von Subjekten.⁸

⁷ Diese Aufteilung entspricht der Systematisierung durch Bauder, der allerdings als vierten Topos den der Kultur betont. Wir haben entschieden, diesen Aspekt im vorliegenden Artikel zu vernachlässigen, da er auf eine andere (wenn auch ebenfalls wichtige) Debatte verweist. Bauder, *Media Discourse* (wie Anm. 5), hier S. 102.

⁸ An der Konstruktion von Arbeitsmarktpolitiken und der Zuweisung von Positionierungen sind immer auch rassistische (Wissens-)Praktiken beteiligt, deren Effekte sich nicht auf die diskursive Ebene beschränken. Rassismus ist im Kontext von Arbeit mehr als ein ideologisch aufgeladener Nebenwiderspruch. Viel eher handelt es sich um ein „relationales gesellschaftliches Verhältnis“, das Alltagserfahrungen sowohl der Rassist_innen als auch der von Rassismus Betroffenen strukturiert und Ein- und Ausschlüsse produziert, vgl. Juliane Karakayali, *Rassismus in der Krise, FEMINA POLITICA – Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*, 21 (2012) H. 1, S. 99; Ceren Türkmen, *Rassismus und Klassenkampf*, 2017, [<http://www.sozialistische-linke.de/politik/debatte/1107-klassenkampf-und-rassismus/>], S. 2; Stuart Hall, *Rassismus als*

Neben der Betrachtung des öffentlichen Diskurses blicken wir auf staatliche Politiken, die versuchen, Migration zu regieren. Solche politischen und rechtlichen Initiativen sind nicht nur Spiegelbild gesellschaftlicher (Medien-)Diskurse; sie sind aber auch nicht losgelöst von diesen. Die Regulierung von Migration kann hier verstanden werden als Produkt einer „große[n] Vielfalt von Techniken, Erfahrungen und Konflikten [...], die die Begegnung von Kapital und Arbeit ermöglichen“,⁹ sie ist allerdings nicht auf das Verhältnis zwischen Lohnarbeit und Kapital zu reduzieren. In den Politiken auf den Feldern Asylmigration und EU-Migration ist ein Bedeutungsgewinn von Verwertungslogiken zu konstatieren, der in Ansätzen an die Regulierungen der sogenannten ‚Gastarbeitsmigration‘ erinnert, aber in Zusammenhang mit den aktuellen politischen Transformationen und ebenfalls vor dem Hintergrund der Verschränkungen mit humanitären und sicherheitspolitischen Logiken gesehen werden muss.

Und schließlich spielen auch Proteste vom Alltagswiderstand bis zur antirassistischen, sozialen Bewegung eine wichtige Rolle. Sie reagieren nicht nur auf Politiken und Diskurse, sondern stehen oftmals am Anfang von Veränderungen des Migrationsregimes, beeinflussen Diskurse und zwingen staatliche Politik zu Reaktionen und Modifikationen. Dabei sind auch antirassistische Positionierungen vor dem Hintergrund von neoliberalen Verwertungslogiken in den genannten Ambivalenzen verortet, ein Umstand, der nicht zuletzt für die politische Praxis sehr wichtig ist und der uns im Folgenden ebenfalls beschäftigen wird.

Dieser Artikel gliedert sich wie folgt: Wir diskutieren zuerst die Entwicklung von Verwertungsdiskursen und Arbeitsmarktpolitiken seit

ideologischer Diskurs, in: Nora Räthzel (Hg.), *Theorien über Rassismus*, Hamburg 2000, S. 7–16; Stuart Hall, *Das Spektakel des ‚Anderen‘. Ideologie, Identität, Repräsentation*. Ausgewählte Schriften 4, Hamburg 2004, S. 108–165; Robert Miles, *Apropos the idea of ‚race‘ ... again*, in: Les Back / John Solomos (Hg.), *Theories of Race and Racism – A reader*, London / New York 2000, S. 125–143.

⁹ Moritz Altenried / Manuela Bojadžijev / Leif Jannis Höfler / Sandro Mezzadra / Mira Wallis, *Politiken und Vermittlung mobiler Arbeit – ein Forschungsprojekt*, in: Altenried et al., *Logistische Grenzlandschaften* (wie Anm. 1), S. 15–41.

der Anwerbung sogenannter ‚Gastarbeiterinnen‘. Darauf aufbauend untersuchen wir Diskurse, Politiken und Kämpfe in den Regimen der EU-Migration und der Fluchtmigration. Diese beiden Fälle führen wir in einem vergleichenden, konzeptionellen Abschlusskapitel zusammen.

2. Migration und Arbeit in der Geschichte der BRD

Die Geschichte der Migration in der / in die Bundesrepublik seit etwa Mitte der 1950er Jahre ist geprägt von Arbeitsvermittlung und Arbeitsmigration.¹⁰ Dabei war es nicht allein der Staat, der die Idee der ‚Gastarbeit‘ propagierte, viel eher waren staatliche Anwerbeabkommen ein Versuch der Regulierung bereits existierender (und oftmals hochgradig informell organisierter) Praktiken der Migration.¹¹ In den staatlichen Abkommen wurde die Verwertbarkeit der Migrant_innen an erste Stelle gestellt. Den Topos der wirtschaftlichen Nützlichkeit von Migration beschreibt Martin Wengeler folgendermaßen: „Die Anwesenheit beziehungsweise der Zuzug von ausländischen Arbeitskräften ist zu betrachten und zu bewerten unter dem Gesichtspunkt ihres betriebs- oder volkswirtschaftlichen Nutzens oder sogar ihrer Notwendigkeit für das Funktionieren der einheimischen Wirtschaft.“¹² Der „wirtschaftliche Nutzenaspekt“¹³ ist zentral, unabhängig davon, ob für oder gegen Migration argumentiert wird. Implizit beinhalten Argumentationsmuster dieser Art die Forderung nach einer Unterwerfung von Migration unter das Primat des Marktes. In der Phase

¹⁰ Wir können in diesem Text leider nur auf die Entwicklungen in der BRD eingehen. Für eine Diskussion der Leerstellen, die wir damit in Kauf nehmen; siehe Urmila Goel, Ungehörte Stimmen. Überlegungen zur Ausblendung von Migration in die DDR in der Migrationsforschung, in: Duygu Gürsel / Zülfukar Çetin / Allmende e. V. (Hg.), Wer Macht Demokratie? Kritische Beiträge zu Migration und Machtverhältnissen, Münster 2013, S. 138–150. Siehe auch: [<https://www.projekte.hu-berlin.de/de/migrationddr/projekte/bib>].

¹¹ Manuela Bojadžijev, Die windige Internationale. Rassismus und Kämpfe der Migration, Münster 2008, S. 96 ff.

¹² Wengeler, ‚Belastungen‘ (wie Anm. 5), hier S. 135.

¹³ Ebd.

der ‚Gastarbeitsmigration‘ zeigte sich diese Verwertungslogik nicht nur auf der diskursiven Ebene, sondern auch in den Anwerbestrategien: In Anwerbebüros und Arbeitsämtern wurden potenzielle Arbeiter_innen nach sozialen, beruflichen und körperlichen Kriterien ausgesiebt und den entsprechenden Arbeitsplätzen zugewiesen.¹⁴ Die Aufnahme der Migrierenden in den Arbeitsmarkt fand dabei zeitlich vor der Ankunft in der Bundesrepublik statt.

Arbeitgeber_innen, aber auch breite Teile der Gesellschaft erwarteten die Unterordnung der gesellschaftlichen Teilhabe und der eigenen Wünsche der sogenannten Gastarbeiter_innen unter die Maxime der Verwertbarkeit ihrer Arbeitskraft. So fand die Unterbringung der Migrant_innen anfangs nicht in Wohnungen, sondern in Arbeiterwohnheimen oder Baracken statt. Das Rotationsprinzip trug dazu bei, dass für die Arbeitgeber_innen geringere Kosten als für andere Arbeiter_innen entstanden, zum Beispiel in Bezug auf Betriebsrenten und andere langfristig zu erwerbende soziale Ansprüche.¹⁵ Die ausländischen Arbeiter_innen sollten auf ihre ‚Arbeitskraft‘ reduziert werden, mit der sie häufig unqualifizierte und körperlich anstrengende Tätigkeiten ausführten. Diese ‚Arbeitskraft‘ stand in einem spezifischen politisch-sozialen Kontext, denn der ‚Arbeitskraftmangel‘ in Westdeutschland basierte in dieser Zeit auf einem nationalstaatlichen vergeschlechtlichten Klassenkompromiss, welcher der weißen männlichen Arbeiterklasse einen Aufstieg (Fahrstuhleffekt) bei Aufrecht-

¹⁴ Näheres zur Verwertbarkeit im Diskurs zur ‚Gastarbeitsmigration‘ bei Sebastian Friedrich / Marika Pierdicca, Migration und Verwertung. Rassismus als Instrument zur Segmentierung des Arbeitsmarktes, in: Hartmut Tölle / Patrick Schreiner (Hg.), Migration und Arbeit in Europa, Köln 2014, S. 125–38, hier S. 128 ff.

¹⁵ Die hohe Fluktuation der Migrant_innen ist ein zentrales Charakteristikum dieser Phase. Jochen Oltmer führt an, dass zwischen den 1950er Jahren und dem Anwerbestopp um die 14 Millionen Migrant_innen nach Deutschland gekommen sind, von denen ca. 11 Millionen wieder zurückkehrten. 1973 betrug die Ausländerbeschäftigung 2,6 Millionen. Vgl. Jochen Oltmer, Anwerbeabkommen, in: Karl-Heinz Meier-Braun / Reinhold Weber (Hg.), Deutschland Einwanderungsland: Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013, S. 38–42.

erhaltung des Modells der (bereits in Erosion begriffenen) Hausfrauenehe versprach.¹⁶

Allgemein bekannt ist das Narrativ, das ‚Gastarbeiter_innen‘ einen temporären Aufenthalt zuschrieb und auch von vielen der migran-tischen Arbeiter_innen selbst zunächst geteilt wurde. Erst im Laufe der Zeit verstetigte sich die Vorstellung der Dauerhaftigkeit von Migration. Dies ging mit Forderungen nach Aufenthaltsrecht und dem Recht auf politische, soziale und kulturelle Teilhabe einher. Die ‚Arbeitskraft‘ zeigte sich als ‚Mensch‘, aber vor allem als Trägerin von Rechten, die dem Staat und der Gesellschaft gegenüber eingefordert wurden. Bis zum Anwerbestopp Anfang der 1970er Jahre verhinderte das Primat der ökonomischen Interessen die Einschränkung der ‚Gast-arbeitsmigration‘, obwohl auch Kräfte in den Innenministerien ver-suchten, Migration zu unterbinden.¹⁷

In den 1970er Jahren ging die hier beschriebene ökonomistische Perspektive auf Migration des Gastarbeitersystems über in eine De-batte um Integration,¹⁸ deren Fokus auf Fragen der Bildungs- und Sprachpolitik, der Stadtteil- und Sozialarbeit und der politischen Par-tizipation lag. Das Thema Arbeit rückte in den Hintergrund, tauchte aber in der nationalistischen Idee wieder auf, dass Einwanderer den

¹⁶ Ceren Türkmen, Rethinking Class-Making. Zur historischen Dynamik von Klassenzusammensetzung, Gastarbeitsmigration und Politik, in: Hans-Günter Thien (Hg.), Klassen im Postfordismus, Münster 2011, S. 202–234.

¹⁷ Jochen Oltmer, Einführung: Migrationsverhältnisse und Migrationsregime nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Jochen Oltmer / Axel Kreienbrink / Carlos Sanz Díaz (Hg.), Das „Gastarbeiter“-System, Arbeitsmigration und ihre Folgen in der Bundesrepublik Deutschland und Westeuropa, München 2012, S. 9–21, hier S. 15.

¹⁸ Das Paradigma der Integration setzte sich in Deutschland in den 2000er Jahren endgültig durch. Im Rahmen von Integrationsdiskursen verschoben sich Alteritätskonstruktionen, so dass seither nicht mehr die Frage der Staatsbürger_innenschaft (Inländer_innen vs. Ausländer_innen), sondern die familiäre und kulturelle Herkunft als Ausgangskriterium genommen werden. Dies geht mit der Konstruktion neuer Problemgruppen und Konfliktkonstellationen einher. Vgl. Sabine Mannitz / Jens Schneider, Vom ‚Ausländer‘ zum ‚Migrationshintergrund‘: Die Modernisierung des deutschen Integrationsdiskurses und seine neuen Verwerfungen, in: Boris Nieswand / Heike Drotbohm (Hg.), Kultur, Gesellschaft, Migration: Die reflexive Wende in der Migrationsforschung. Studien zur Migrations- und Integrationspolitik, Wiesbaden 2014, S. 69–96.

Deutschen die Arbeitsplätze wegnähmen. Doch obgleich es 1973 zum Anwerbestopp kam und keine weiteren ‚Gastarbeiter_innen‘ ins Land kommen sollten, bedeutete dies nicht das Ende der Migrationen nach Deutschland. Die Autonomie der Migration verschaffte sich ihren Ausdruck in den Wegen, die Migrant_innen fanden, um mit dauernden Neujustierungen des Migrationsregimes umzugehen.¹⁹ So ermöglichte nicht zuletzt der Familiennachzug, weiterhin nach Deutschland zu migrieren. Neben der Möglichkeit, als ‚Gastarbeiter_in‘ oder informell die Grenzen zu überschreiten, existierte seit Gründung der Bundesrepublik zudem mit dem Recht auf Asyl (§ 16 des Grundgesetzes) für politisch Verfolgte die Möglichkeit, als ‚Flüchtling‘ in Deutschland anerkannt zu werden. In den 1980er Jahren stieg die Relevanz der Fluchtmigration aufgrund von ökonomischen, sozialen und ökologischen Krisen, aber auch, weil andere Einreisewege zunehmend versperrt waren.

Auf der diskursiven Ebene identifizieren Serhat Karakayalı und Vassilis Tsianos eine Figurenabfolge vom ‚Gastarbeiter‘ zum ‚Flüchtling‘ zum ‚illegalen‘ Migrant.²⁰ Mit den oben beschriebenen rechtli-

¹⁹ Der Begriff der Autonomie der Migration verweist darauf, dass Migrationsbewegungen sich nicht ausschließlich „den Kapitalinteressen [...] unterwerfen“. Betont wird, dass Migration und die Kämpfe um deren Regulierung eine treibende Kraft gesellschaftlicher Entwicklungen sind. Vgl. Bojadžijev, Die windige Internationale (wie Anm. 11), hier S. 181; Manuela Bojadžijev / Serhat Karakayalı, Autonomie der Migration. 10 Thesen zu einer Methode, in: TRANSIT MIGRATION Forschungsgruppe (Hg.), Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas, Bielefeld 2007, S. 203–209. Für eine kritische Weiterentwicklung siehe Martina Benz / Helen Schwenken, Jenseits von Autonomie und Kontrolle: Migration als eigensinnige Praxis, PROKLA – Zeitschrift für Kritische Sozialwissenschaft, 35 (2005), H. 140, S. 363–377.

²⁰ Vgl. Serhat Karakayalı / Vassilis Tsianos, Mapping the Order of New Migration. Undokumentierte Arbeit und die Autonomie der Migration, Peripherie, 25 (2005), H. 97/98, S. 35–65. Diese Figurenabfolge ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Trennung zwischen den verschiedenen Figuren durch den – rechtspopulistischen Diskursen entlehnten – Begriff des ‚Wirtschaftsflüchtlings‘ karikiert wird. Hierbei findet eine recht simple Verschränkung von humanitären und Verwertungslogiken statt. Diese Diskursfigur ist deswegen von Interesse, da sie überhaupt nur dann möglich ist, wenn von einer klaren Trennung zwischen Arbeits- und Fluchtmigration ausgegangen wird. Gerade der Blick auf die sogenannte Gastarbeitermigration verweist aber auf die Uneindeutigkeiten in dieser Entwicklung: Denn während hierbei vor allem Arbeit als Migrationsgrund diskutiert wird, gerät in Vergessenheit, dass viele Migrant_in-

chen Änderungen rückte die Figur des ‚Flüchtlings‘ in den Fokus des Diskurses. Geflüchtete wurden hierbei in erster Linie als humanitär zu schützende Subjekte, nicht als Arbeiter_innen charakterisiert. Dies ist in einer kapitalistischen Welt eine Chimäre, denn auch für Asylbewerber_innen ist Erwerbsarbeit zentral: einerseits als Recht, über das sich Teilhabe konstituiert (beziehungsweise konstituieren *kann*), andererseits aber schlicht als Notwendigkeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Dabei bezieht sich die Forderung nach einem ‚Recht auf Arbeit‘ in erster Linie auf formelle Arbeit. Informelle Arbeit existiert aber nicht trotz, sondern gerade wegen der Beschränkungen bei Arbeitserlaubnissen – und sie erschwert das Einklagen von Arbeitsrechten in *de facto* Arbeitsverhältnissen.

Während bis Ende der 1970er Jahre Asylbewerber_innen meist eine Arbeitserlaubnis bekamen, wurde der Zugang zum Arbeitsmarkt für sie in den 1980er und 1990er Jahren stark eingeschränkt.²¹ Der Umstand, dass in den folgenden Jahren die Vergabe von Aufenthaltstiteln und Arbeitserlaubnissen wesentlich restriktiver gehandhabt wurde, brachte die Figur der ‚Illegalisierten‘ erst hervor. Viele migrantische Arbeiter_innen wurden in informelle Arbeitsverhältnisse gedrängt – Informalisierung und Illegalisierung führten dann dazu, dass die betroffenen Menschen in der Tat *mehr* und *ungesicherter* arbeiten.

nen aus den Anwerbeländern Portugal, Spanien, Griechenland und der Türkei diese Länder auch aus politischen Gründen verließen. Philipp Ratfisch untersucht Figuren der Migration, allerdings mit Blick auf die Programmatiken der EU. Er unterscheidet zwischen den Figuren der legalen, illegalen und der Fluchtmigration. In den von ihm untersuchten Diskursen überschneiden sich die Idee der ökonomisch nützlichen und zu fördernden legalen Migration und der sicherheitspolitisch problematischen illegalen Migration. Vgl. Ratfisch, Zwischen nützlichen und bedrohlichen Subjekten (wie Anm. 2).

²¹ Ein Erlass des damaligen Arbeitsministers Norbert Blüm sah vor, dass Asylbewerber_innen, die nach dem 15. Mai 1997 einreisten, keine Arbeitserlaubnisse bekamen. Bis Ende 2000 war somit der Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber_innen und Geduldete komplett versperrt. Vgl. Asma Saraj-Herzberg, Arbeitsverbot für Geflüchtete, Heinrich-Böll-Stiftung 2014, [<https://heimatkunde.boell.de/2014/09/29/arbeitsverbot-fuer-gefluechtete>], siehe auch Ratfisch, Zwischen nützlichen und bedrohlichen Subjekten (wie Anm. 2).

Die Figurenabfolge vom ‚Gastarbeiter‘ zum ‚Flüchtling‘ zum ‚illegalen‘ Migrant blendet darüber hinaus eine wichtige Veränderung des rechtlichen Rahmens zur Regulierung von Migration aus, die ab 1957 auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft stattfand. Durch die Einführung der EU-Freizügigkeit und die Beitritte von 28 Staaten in die EG beziehungsweise EU gab es immer mehr binneneuropäische Migrant_innen, denen die Einreise und der Zugang zum Arbeitsmarkt weitgehend offenstanden, während ihr Zugang zu Rechten und Sozialleistungen eingeschränkt blieb (und weiter eingeschränkt wurde). So genossen beispielsweise Bürger_innen Italiens als Gründungsstaat der EU/EG sukzessive mehr Rechte als ihre Kolleg_innen aus Staaten, die nicht Mitglied der EU/EG waren. Die Römischen Verträge legten 1957 die Personenfreizügigkeit als eine der vier Grundfreiheiten des EWG-Binnenmarktes fest; 1968 wurde sie durch eine Verordnung näher geregelt.²² Die Personenfreizügigkeit galt dabei lange nicht für alle Staatsbürger_innen der Mitgliedsstaaten,²³ sondern neben Urlaubsreisenden und Unternehmer_innen nur für Arbeitnehmer_innen, das heißt das sogenannte Humankapital: Personen, die nach den Gesetzen als Erwerbstätige – im Jargon der EU als *active persons* – gelten. Erst 1990 verabschiedete die EU Richtlinien, die die Freizügigkeit auch für Nicht-Erwerbstätige erweiterte: für Rentner_innen, für Studierende und schließlich auch für diejenigen, die von den anderen Richtlinien nicht erfasst waren, allerdings mit scharfen ökonomischen Grenzen.²⁴

²² Verordnung Nr. 1612/68 vom 15.10.1968.

²³ Gründungsmitglieder der EWG 1957 waren Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande und die Bundesrepublik Deutschland. 1973 traten Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich des EG bei, 1981 Griechenland, 1986 Portugal und Spanien. Nach der Gründung der EU im Jahr 1992 traten ihr 1995 Finnland, Österreich und Schweden und 2004 Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern bei. Es folgten 2007 die Beitritte von Bulgarien und Rumänien sowie 2013 Kroatien. Von den Migrant_innen, die im Rahmen der Anwerbeabkommen bis 1974 nach Deutschland kamen, waren somit nur Italiener_innen auch freizügigkeitsberechtigt.

²⁴ 1 RL 90/365/EWG des Rates vom 28.6.1990 über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben geschiedenen Arbeitnehmer und selbstständigen Erwerbstätigen, ABIEG 1990 Nr. L 180: 28; RL 93/96/EWG des Rates vom 29.10.1993 über das Aufenthaltsrecht der Studenten,

Die Freizügigkeit von Personen ohne Arbeitnehmer_innenstatus bestand nur bei Nachweis ausreichender Mittel zum Lebensunterhalt und schloss den Bezug von Sozialhilfeleistungen aus.²⁵ Erst 1992 wurde mit dem Vertrag von Maastricht die Unionsbürgerschaft eingeführt. Mit ihr entstand neben Staatsbürger_innen und Ausländer_innen eine dritte grundlegende Kategorie, die über die nationalstaatliche Logik hinausging.²⁶ Die *EU-Bürgerschaft* wurde daraufhin schrittweise mit Inhalt gefüllt, sodass auch nicht-erwerbstätigen Unionsbürger_innen ein Anspruch auf soziale Leistungen zustand. Während mit dieser Form der Freizügigkeit das Verwertungsparadigma auf der EU-Ebene teilweise überwunden wurde, sollte aber in Deutschland die Verwertungslogik in Bezug auf EU-Migrant_innen vorherrschend bleiben. Hierauf gehen wir in Abschnitt 3.2 ein.

Bereits in den 1990er Jahren stand die Öffnung des Arbeitsmarkts für Unionsbürger_innen einer Schließung desselben für Geflüchtete gegenüber. Hieran wird deutlich, dass das Wechselspiel zwischen Ein- und Ausschlüssen am Arbeitsmarkt keine einfache zeitliche Abfolge, sondern eine Zuweisung unterschiedlicher Positionen für unterschiedliche Gruppen von Migrant_innen beinhaltete. Dieses Spannungsverhältnis wurde noch sichtbarer, als in den 2000er Jahren schließlich das Wort ‚Fachkräftemangel‘ seine unschöne Karriere in bundesdeutschen Diskursen begann.²⁷ Ausgehend von der Feststellung, dass es an qualifizierter Arbeitskraft fehle – und die ‚einheimischen‘ (Langzeit-)arbeitslosen nicht in Fachkräfte transformiert werden könnten – begann die langwierige Diskussion um gezielte Anwerbeprogramme, mit zum Teil zutiefst rassistischen und sexistischen Appellen an die ‚deutsche‘ Gebärfähigkeit.

ABIEG 1993, Nr. L 317: 59; RL 90/364/EWG des Rates vom 13.7.1990 über das Aufenthaltsrecht, ABIEG 1990, Nr. L a 180: 26.

²⁵ Art. 1 Abs. 1 RL 90/364/EWG.

²⁶ Sonja Buckel, ‚Welcome to Europe‘ – Die Grenzen des europäischen Migrationsrechts, Bielefeld 2013, S. 90.

²⁷ Hans Dietrich von Loeffelholz, Arbeitsmarkt, Fachkräftemangel und Anerkennungsge-
setz, in: Meier-Braun / Weber, Deutschland Einwanderungsland (wie Anm. 15), S. 99–101.

Wie begegneten die Bewegungen diesen Veränderungen? Wir beobachten diesbezüglich eine Entwicklung von einer im Wesentlichen klassentheoretisch informierten Perspektive hin zu einem Kampf gegen Rassismus und für das Recht auf Migration mit einem Fokus auf Asyl. Aus Bewegungsperspektive war in den 1970er Jahren der Tenor einer (Wieder-)Herstellung von *Klasseneinheit* zentral. Rassismus galt als von ‚oben‘ eingefädelt Spaltung zwischen alter, lokaler Arbeiter_innenklasse und neuen Migrant_innen. In dieser auch heute noch existenten Sichtweise wird Rassismus vorrangig als Ideologie der herrschenden Klassen verstanden, die in der Einsicht, dass es sich bei den Arbeiter_innen aus verschiedenen Herkunftsorten und in verschiedenen Positionierungen im Betrieb um eine gemeinsame Klasse handele, überwunden werden könne. Diese tradierte Argumentationsfigur wird von Manuela Bojadžijev als zentrales Problem linker Politik begriffen. In ihr seien weder die Erfahrung ‚realer‘ Konsequenzen des Rassismus noch die „Bedingungen der multinationalen Zusammensetzung der Arbeiterklasse“ eingefangen.²⁸

Wilde Streiks, deren Protagonist_innen vielfach Migrant_innen waren, forderten um 1970 die Klasseneinheit der Arbeiter_innen heraus. Ihren Höhepunkt erreichten sie im Jahr 1973. Unter anderem bei Ford in Köln, Hella in Lippstadt und Paderborn sowie Pierburg in Neuss kam es zu spontanen Arbeitsniederlegungen vor allem von Migrant_innen, die damit ihren Forderungen bezüglich der Vergabe von Urlaubstagen, nach linearen Lohnerhöhungen und der Abschaffung der sogenannten Leichtlohngruppen Nachdruck verliehen.²⁹ Erfahrungen des Rassismus und der Kampf um Anerkennung wurden so zum Ausgangspunkt migrantischer Bewegungen. Diese bezogen sich schnell nicht mehr nur auf die Fabrik, sondern auf weitere gesellschaftliche Bereiche: Gefordert wurden Aufenthaltsrechte, erwei-

²⁸ Manuela Bojadžijev, Die windige Internationale (wie Anm. 11), S. 188 ff.

²⁹ Ebd.; Dieter Braeg, „Wilder Streik – das ist Revolution“: Der Streik der Arbeiterinnen von Pierburg in Neuss 1973, Berlin 2012; Peter Birke, Wilde Streiks im Wirtschaftswunder. Arbeitskämpfe, Gewerkschaften und soziale Bewegungen in der Bundesrepublik und Dänemark, Frankfurt a. M. / New York 2007, S. 296 ff.

terte soziale Rechte und politische Beteiligung, kulturelle Anerkennung. Angesichts sich steigernder rassistischer ‚ausländerfeindlicher‘ Diskurse und Bewegungen in den 1980er und 1990er Jahren verlor die Idee einer bruchlosen Klasseneinheit weiter an Anhänger_innen und Erklärungskraft. Zu real waren die Erfahrungen des Rassismus, um auf die Rolle einer spaltenden Ideologie reduziert zu werden.

Hinzu kam, dass mit der einsetzenden Prekarisierung die Basis von Gewerkschaften wie K-Gruppen in den Betrieben zu erodieren begann. Mit den sich in den 1980er Jahren verschärfenden Asylpolitiken entstand zugleich ein neues Betätigungsfeld für die antirassistische Bewegung. Sie konzentrierte sich auf die in dieser Zeit relevant werdenden Problemstellungen rund um Asyl, Abschiebungen und undokumentierte Migration – alles Felder, die Aktivist_innen eine enorme Expertise und Persistenz abverlangten. Eine Folge war, dass die Kategorie ‚Klasse‘ in der Antira-Bewegung der 1990er und 2000er Jahre kaum von Bedeutung war. Mit dem erwähnten Verbot der Arbeitsaufnahme für Asylbewerber_innen in den 1990ern kam in den Flüchtlingsbewegungen die Forderung nach einem Recht auf Arbeit auf. Aber auch wenn die Bewegungen weitestgehend diese Forderung unterstützten, wurde sie nicht zum Kern antirassistischer Mobilisierungen. Dass Migrant_innen nicht mehr (oder weniger) als Arbeiter_innen begriffen wurden, kann somit gleichzeitig als Ergebnis ihrer Kämpfe wie auch als Produkt rassistischer Problematisierung und staatlich-sozialarbeiterischen Zugriffs verstanden werden.

Zusammenfassend lässt sich im Rückblick auf die Entwicklung des bundesdeutschen Migrationsregimes festhalten, dass die Vorstellung, Menschen migrierten entweder aus ‚humanitären‘ oder arbeitsmarktbezogenen Gründen, immer eine Illusion darstellte, die allerdings in Form der Trennung zwischen Fluchtmigration und Arbeitsmarktintegration praktisch wirksam wurde. Während zu Zeiten der ‚Gastarbeitsmigration‘ der 1950er bis 1970er Jahre das Thema Arbeit und die Herstellung der Klasseneinheit zentral war, wurde das Thema Er-

werbsarbeit in den antirassistischen Diskursen ab den 1980er Jahren zunehmend ausgeblendet.

3. Migration und Verwertung: Entwicklung und Debatten im deutschen Migrationsregime

Wie entwickeln sich vor diesem Hintergrund aktuelle Diskurse und Politiken in den Feldern Asyl und Arbeitsmarktintegration sowie EU-Migration und Sozialleistungen? Wie verschränken sich die Topoi der Verwertbarkeit, der Versicherheitlichung und des Humanitarismus in der Rede und Regulierung von Migration? Anhand ausgewählter Materialien rekonstruieren wir im Folgenden Diskurse, Politiken sowie die Rolle von Widerständen und Bewegungen hinsichtlich des Verhältnisses von Arbeit und Migration.

3.1 Verwertungslogiken im Asylregime

Der Topos der wirtschaftlichen Nützlichkeit hat im Diskurs über Asylmigration in den letzten Jahren klar an Bedeutung gewonnen.³⁰ Wie bereits im vorherigen Unterkapitel deutlich wurde, war dieser Topos zwar bereits in den 1970er Jahren präsent, seine Relevanz verstärkte sich aber wesentlich mit den Debatten um den Anwerbestopp³¹ und um das Zuwanderungsgesetz³² in den 2000er Jahren. Anders als bei diesen Diskursen dreht sich der aktuelle Diskurs um die Aufnahme von Geflüchteten allerdings um Menschen, die in Deutschland Asyl beantragen und somit nach den Prinzipien des Asylsystems nicht pri-

³⁰ In der Untersuchung des Diskurses beziehen wir uns auf Texte, die zwischen November 2015 und Juli 2016 in der WELT, SPIEGEL Online, ZEIT Online und der FAZ erschienen sind und die Aufnahme von Geflüchteten in Deutschland thematisieren. Diese Artikel wurden hinsichtlich der unterschiedlichen Topoi (Sicherheit, Kultur, humanitäre Aufnahme und wirtschaftliche Nützlichkeit) ausgewertet. Der Topos der wirtschaftlichen Nützlichkeit wurde hierbei vertiefend analysiert. Für die Analyse der Politiken zogen wir Materialien zu den Gesetzesänderungen zum Asylrecht nach 2014 heran.

³¹ Wengeler, ‚Belastungen‘ (wie Anm. 5).

³² Bauder, Media Discourse (wie Anm. 5).

mär als Arbeitsuchende, sondern als Hilfesuchende verstanden werden müssten. In den deutschen Medien wird in Berichten und Kommentaren hinsichtlich der Aufnahme von Geflüchteten zwischen der Möglichkeit ihrer Verwertbarkeit auf dem Arbeitsmarkt („Arbeitsmarktintegration“) und der Kosten ihrer Aufnahme abgewogen.³³ Derzeit beobachten wir besonders in promigrantischen Positionierungen und Forderungen nach der Aufnahme von Geflüchteten³⁴ eine explizite Überlagerung zwischen humanitären und verwertungsbezogenen Topoi. Dabei überwiegen Letztere.

In den analysierten Zeitungsbeiträgen finden sich durchaus Argumentationen, die aus humanitären Gründen für die Aufnahme von Geflüchteten plädieren.³⁵ Doch gleichzeitig nehmen auch hier Argumente eine wichtige Rolle ein, die sich auf den wirtschaftlichen Nutzen der Aufnahme von Geflüchteten beziehen. Ein möglicher Grund ist, dass diese an hegemoniale neoliberale Rationalitäten anschließen und deswegen als legitim wahrgenommen werden. Dabei wird an den erwähnten Diskurs zum Fachkräftemangel angeknüpft und vorgebracht, dass Geflüchtete fehlende qualifizierte Arbeiter_innen ersetzen könnten und darüber hinaus auf dem deutschen Arbeitsmarkt

³³ Vgl. Thomas Exner, Ökonomische Folgen. Warum Flüchtlinge eine Last für die Wirtschaft sind, *Die WELT*, 25.1.2016, [<https://www.welt.de/wirtschaft/article151361305/Warum-Fluechtlinge-eine-Last-fuer-die-Wirtschaft-sind.html>]; Nadine Oberhuber, So kann ich nicht arbeiten, *Die ZEIT*, 25.7.2016, [<http://www.zeit.de/wirtschaft/2016-07/fluechtlinge-arbeitsmarkt-arbeit-unternehmenbuerokratie-behoerden.html>]; Florian Diekmann, Deutschlands Mittelständler hoffen auf die Flüchtlinge, *SPIEGEL online*, 2.2.2016, [<http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/fluechtlinge-kann-der-mittelstand-ihnen-arbeit-geben-a-1075189.html>]; Martin Greive, Nach sieben Jahren bringt ein Flüchtling dem Staat Geld, *WELT*, 3.11.2015, [<https://www.welt.de/wirtschaft/article148364620/Nach-sieben-Jahren-bringt-ein-Fluechtling-dem-Staat-Geld.html>].

³⁴ Es gibt derzeit vielfältige diskursive Interventionen, die für das Recht auf Asyl eintreten und Migration im Allgemeinen befürworten. Bezüglich der untersuchten Debatten um Asylmigration ist allerdings eine klare Unterscheidung zwischen pro- und antimigrantischen Positionen schwierig, da die promigrantische Position oftmals an Bedingungen geknüpft wird und daher nicht für alle Migrant_innen gleichermaßen Partei ergreift.

³⁵ Georg Diez, Die Barbaren sind wir, *SPIEGEL online*, 21.2.2016, [<http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/fluechtlinge-was-clausnitz-ueber-unsere-gesellschaft-sagt-a-1078523.html>].

auch Stellen für ungelernete Personen frei seien.³⁶ Außerdem wird aus einer keynesianischen Perspektive darauf verwiesen, dass aufgrund der Fluchtmigration notwendig werdende Investitionen des Staates eine Nachfrage nach Gütern aller Art hervorbringen, mit positiven Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum. Weiterhin wird argumentiert, dass Firmen angesichts der mitgebrachten Qualifikationen der Geflüchteten von einem Wissenstransfer profitieren könnten, Geflüchtete zudem häufig Unternehmen gründeten und insofern der wirtschaftlichen Entwicklung zuträglich seien.³⁷ Und schließlich wird betont, dass viele Geflüchtete jung seien, was eine ‚Integration‘ in den Arbeitsmarkt und das Nachholen von Qualifikationen erleichtere.

Gegen die Aufnahme von Geflüchteten wird jedoch ebenfalls unter Bezugnahme auf wirtschaftliche Gesichtspunkte argumentiert. Zum einen wird vorgebracht, dass die Geflüchteten mit bereits ansässigen Arbeiter_innen um Jobs konkurrierten. Weiterhin wird angeführt, dass sie den Fachkräftemangel nicht lindern könnten, weil sie häufig ohne Ausbildung und/oder Sprachkenntnisse seien. Es wird auf fehlende Nachweise sowie bürokratische Hürden verwiesen, die die ‚Integration‘ in den Arbeitsmarkt erschwerten. Vor dem Zuzug von Geflüchteten wird zudem gewarnt, weil das Geld, das der Staat in deren Aufnahme stecke, an anderen Stellen fehle.³⁸ Insgesamt handelt es sich um Argumente, die die wirtschaftlichen Nachteile durch Fluchtmigration herausstellen und aus dieser Perspektive das humanitär begründete Recht auf Asyl infrage stellen. Der Wirtschaftstopos bezieht sich vor allem auf den nationalen Kontext, in dessen Rahmen Sozialleistungen gewährt werden.

³⁶ Oberhuber, So kann ich nicht arbeiten (wie Anm. 33).

³⁷ Vgl. z. B. Hans Dietrich von Loeffelholz, Migrantenökonomie, in: Meier-Braun / Weber, Deutschland Einwanderungsland (wie Anm. 15), S. 104–105. Ähnliche Verwertungslogiken finden sich auch in den Debatten um ethnisches Unternehmertum, das in Deutschland oft am Beispiel von Duisburg-Marxloh diskutiert wird: Ariana Fürst / Jan Balke, Transnationales ethnisches Unternehmertum. Das Fallbeispiel türkischstämmiger Unternehmer in Duisburg-Marxloh, *Raumforschung Raumordnung*, 71 (2013), H. 3, S. 247–259.

³⁸ Exner, Ökonomische Folgen (wie Anm. 33).

Der Topos der Sicherheit wird (insbesondere aus antimigrantischer Perspektive) seit der Silvesternacht 2015 mit den Übergriffen am Kölner Hauptbahnhof und dem Terroranschlag am Berliner Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 wichtiger. Dabei werden Geflüchtete nicht oder nicht nur als wirtschaftliche Belastung beschrieben, sondern zunehmend auch als vermeintliche ‚Gefährder‘. Das weiterhin vorgetragene Argument der Nützlichkeit und Verwertbarkeit taugt als strategische Gegenposition zum Sicherheitstopos nur bedingt, da in der Folge der Zwang zur Arbeitsleistung für die Migrant_innen verstärkt wird. Zudem stellen *beide* Topoi das Recht auf Asyl in Frage; gerade auch jene, die einen wirtschaftlichen Nutzen von Fluchtmigration unterstreichen und dabei den humanitären Topos abwerten. Denn diskursiv werden Geflüchtete nicht mehr als Hilfesuchende oder vor Verfolgung und Krieg zu Schützende konstruiert, sondern als Arbeitskräfte verstanden. Interessant ist daher, dass sich sowohl protektionistische wie auch promigrantische Positionen gleichermaßen des Topos der Verwertbarkeit bedienen. Dies unterscheidet sie wesentlich von der oben beschriebenen Debatte der 1980er Jahre, in der Migration vor allem mit Flucht in Verbindung gebracht und in Abgrenzung zur Arbeitsmigration der Gastarbeitsära konstruiert wurde.³⁹

Während wirtschaftliche Kosten-Nutzen-Argumentationsmuster in anderen Diskursen bereits vorher für und gegen Migration herangezogen wurden,⁴⁰ war der Aufenthalt von Geflüchteten von ökonomischen Logiken teilweise gelöst, da ihnen als Hilfesuchenden nur ein Anspruch auf Schutz zugesprochen wurde. Nun hat sich die Situation gewandelt: Der humanitäre Topos, das heißt der Fokus auf den Schutz der Geflüchteten, existiert weiterhin, wird aber durch den Topos der wirtschaftlichen Nützlichkeit überlagert. Es handelt sich um eine Diskursverschiebung innerhalb der Figur der Fluchtmigration: Die Unterscheidung zwischen Arbeitsmigrant_innen, deren Migrati-

³⁹ Karakyali / Tsianos, Mapping the Order of New Migration (wie Anm. 20).

⁴⁰ Wengeler, ‚Belastungen‘ (wie Anm. 5) zur ‚Gastarbeit‘ und Anwerbestopp; Bauder, Media Discourse (wie Anm. 5) zum Zuwanderungsgesetz.

on Regierung und Unternehmen nach ökonomischen Nützlichkeitsprinzipien zu steuern versuchen, und Geflüchteten, die aus humanitären Gründen migrieren, wird unschärfer. Zwar werden Migrant_innen weiterhin entlang ihrer vermeintlichen Gründe zur Migration kategorisiert, doch das Verwertungsparadigma als Modus der ‚Integration‘ in die bundesdeutsche Gesellschaft kommt auch und gerade bei einer grundsätzlichen Anerkennung humanitärer Gründe zur Geltung.⁴¹

Der Verwertungstopos steht im Zusammenhang mit Veränderungen auf der politischen und rechtlichen Ebene – die skizzierten Diskursverläufe spiegeln diese und schreiben sich zugleich in konkrete Politiken ein. Seit 2014 wurden mehrere Reformen vorgenommen, die Migration, Arbeits- und Sozialpolitik betrafen und einem Politikwechsel gleichkommen, der sich eben durch die verstärkte Berücksichtigung kapitalistischer Verwertungslogiken charakterisieren lässt.⁴² Eine Betrachtung der grundlegenden Gesetzesreformen von 2014 bis 2017 macht dies deutlich.⁴³ Bereits die Reformen des Bleiberechts in den 2000er Jahren hatten den Zugang zu einem Aufenthaltstitel für Geduldete erleichtert, sofern diese eine Erwerbsarbeit nachweisen konnten.⁴⁴ Während Geflüchteten lange Zeit die Möglichkeit zur (formellen) Erwerbsarbeit verwehrt worden war, führten vor allem die Reformen nach 2014 zu einer Öffnung des Arbeitsmarktes. Seitdem wird der Zugang zum Arbeitsmarkt für Geflüchtete zunehmend er-

⁴¹ Zwar weisen auch Karakayalı und Tsianos darauf hin, dass das Argument, die Aufnahme von Geflüchteten verursache Arbeitslosigkeit, bereits in den 1980er Jahren kursierte und bereits in dieser Zeit aus einer nationalistischen Perspektive Forderungen laut wurden, den Arbeitsmarkt vor Geflüchteten abzuschotten und Anreize zur Flucht einzudämmen. Nichtsdestotrotz wurden Geflüchtete als Hilfesuchende mit einem Schutzanspruch konstruiert, zunächst einmal losgelöst von einer Erwartung der ‚Arbeitsmarktintegration‘. Vgl. Karakayalı / Tsianos, Mapping the order of new migration (wie Anm. 20).

⁴² Scherschel, Citizenship by Work? (wie Anm. 2); Altenried et al., Logistische Grenzlandschaften (wie Anm. 1).

⁴³ Mediendienst Integration, Asylrecht, 04.08.2017, [<https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/asylrecht.html>].

⁴⁴ Karin Scherschel, Citizenship by work? (wie Anm. 2), hier S. 253.

leichtert und ihre ‚Integration‘ in diesen mehr und mehr gefordert. Bei der Reform des Asylbewerberleistungsgesetzes von November 2014 (Inkrafttreten März 2015) wurden Freibeträge eingeführt, die Anreize bieten sollen, eine Beschäftigung aufzunehmen. Im Herbst 2014 wurde außerdem die Wartefrist für eine Arbeitsaufnahme verkürzt, so dass Asylbewerber_innen und Inhaber_innen einer Duldung bereits nach drei Monaten (statt bisher neun) arbeiten dürfen. Dabei wurden auch Ausnahmen bei der Vorrangprüfung eingeführt. Im Sommer 2015 wurde das Gesetz zu Bleiberecht und Aufenthaltsbeendigung dahingehend verändert, dass geduldete Personen nach einer bestimmten Frist (sechs Jahre für Familien, acht Jahre für Menschen ohne minderjährige Kinder in Deutschland) ein Bleiberecht bekommen können (§ 25b), vorausgesetzt, sie können ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen und ihren Lebensunterhalt durch Arbeit selbst bestreiten oder dies in absehbarer Zukunft tun. Hier, aber auch in den späteren Gesetzesreformen, wird deutlich, dass auf Erwerbsarbeit bezogene ‚Integrationsleistungen‘⁴⁵ den Aufenthalt sichern können.

Auch in den Gesetzen, die nach dem Höhepunkt der Fluchtmigration im September 2015 verabschiedet wurden, findet sich eine wachsende Durchdringung von Asylpolitiken mit Verwertungslogiken. Nach dem sogenannten ‚Sommer der Migration‘ mit seinem Höhepunkt, der kurzfristigen Öffnung deutscher Grenzen im September 2015, wurde bereits im darauffolgenden Oktober das Asylpaket I verabschiedet. Im Rahmen dieses Paketes wurden das Asylverfahrensgesetz, das Aufenthaltsgesetz und das Asylbewerberleistungsgesetz, die Beschäftigungsverordnung und die Integrationskursverordnung geändert. Hiermit wurde einerseits die ‚Arbeitsmarktintegration‘ von Geflüchteten unterstützt, indem diejenigen, die eine ‚Bleibeperspektive‘ haben, das heißt, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter

⁴⁵ Bundesregierung, Integrationsgesetz setzt auf Fördern und Fordern, 8.7.2016, vgl. [<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/05/2016-05-25-integrationsgesetz-beschlossen.html>].

Aufenthalt zu erwarten ist“, bereits Integrationskurse besuchen dürfen, bevor das Asylgesuch positiv beschieden wurde. Jedoch werden gleichzeitig Geflüchtete aus so genannten sicheren Herkunftsstaaten von diesen Regelungen ausgenommen, weil bei ihnen prinzipiell keine Bleibeperspektive vorliege. Die Differenzierung verläuft hierbei nicht zwischen Geflüchteten und anderen Migrant_innen, sondern innerhalb der Gruppe der Geflüchteten. Beispielsweise wurden Geflüchtete aus Syrien als gebildete („gute“) „Flüchtlinge“ kategorisiert, die angesichts des Fachkräftemangels in Deutschland gebraucht würden. Im Gegensatz dazu wurden Roma in einem antiziganistisch aufgeladenen Diskurs als „Armut“- oder „Wirtschaftsflüchtlinge“ verstanden.⁴⁶ Geflüchteten aus dem ehemaligen Jugoslawien wurde beziehungsweise wird eine schlechte Bleibeperspektive zugewiesen, indem ihre Herkunftsländer per Gesetz als „sicher“ klassifiziert werden, während anderen Geflüchteten eher eine Bleibeperspektive zugesprochen wird. Solche Teilungen scheinen auf den ersten Blick eher mit Bevölkerungspolitik und Rassismus als mit Verwertungslogiken zu tun zu haben. Doch Verwertbarkeit spielt auch bei der Ausweitung der Definition „sicherer“ Herkunftsstaaten eine Rolle. Denn diese soll nicht zuletzt den Zuzug vermeintlich schlecht ausgebildeter Migrant_innen begrenzen, während er für andere erleichtert wird. Insgesamt wird mithin eine Politik fortgeschrieben, die auf eine selektive Öffnung des Arbeitsmarktes für Migrant_innen setzt.⁴⁷

Überaus deutlich wird dies schließlich im Integrationsgesetz von Juli 2016.⁴⁸ So stand bereits im Gesetzesentwurf der Bundesregierung, dass „Menschen, die eine gute Bleibeperspektive haben, möglichst

⁴⁶ Margarete Jäger / Regina Wamper (Hg.), Von der Willkommenskultur zur Notstandsstimmung. Der Fluchtdiskurs in deutschen Medien 2015 und 2016, Duisburg 2017.

⁴⁷ Karin Scherschel, Citizenship by work? (wie Anm. 2).

⁴⁸ Obwohl sich dort massive Verschiebungen der Migrationspolitik manifestieren, hat das Integrationsgesetz erstaunlich wenig öffentliche Resonanz hervorgebracht: Basisdemokratische Linke Göttingen, Arbeit um jeden Preis. Das „Integrationsgesetz“ soll Kontrolle und Verwertbarkeit migrantischer Arbeitskraft verbessern, in: Sozial.Geschichte Online, 20 (2017), [https://sozialgeschichteonline.files.wordpress.com/2017/03/sgo_20_2017_basisdemokratische-linke_integrationsgesetz.pdf].

zünftig in unsere Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt [...] integriert“ werden sollten.⁴⁹ Unter anderem können auf dieser Grundlage Geflüchtete zu so genannten Arbeitsgelegenheiten („80-Cent-Jobs“) herangezogen werden.⁵⁰ Eine Ausbildung (aber kein Studium!) kann zur Stabilisierung des Aufenthaltsstatus beitragen, da eine Ausbildungsduldung eingeführt wird und im Anschluss eine Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausübung für zwei Jahre ausgestellt werden kann.⁵¹ Die Vorrangprüfung fällt in den meisten Arbeitsagenturbezirken weg, worüber der Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber_innen vereinfacht wird. Möglich wird mit diesem Gesetz zudem eine Wohnortzuweisung, bei der ein Umzug nur aufgrund von Beschäftigung, Berufsausbildung und Studium erlaubt ist. Zwar sehen die neu eingeführten Gesetze restriktive Maßnahme vor (Wohnsitzauflage, Kürzungen des Existenzminimums), sie lockern aber zugleich restriktive Politiken für bestimmte Geflüchtetengruppen, nämlich diejenigen mit guter Bleibeperspektive. Die Basisdemokratische Linke spricht hier von einer „Vorsortierung in durchschnittlich mehr und weniger verwertbare Geflüchtete“ und unterstreicht, dass das Integrationsgesetz den „Zugang zu Erwerbsarbeit mit Disziplinierung und Kontrolle verknüpft“.⁵² Deutlich wird auch, wie aktivierende Arbeitsmarktpolitiken, die bei der Einführung von Hartz IV mit dem Konzept des ‚Förderns und Forderns‘ für Arbeitslose und andere Sozialhilfeempfänger_innen festgeschrieben wurden, nun in verschärfter Form auf Geflüchtete

⁴⁹ Bundesregierung, Entwurf Integrationsgesetz, Bundesrat-Drucksache 266/16, 26.5.2016, [www.bundesanzeiger-verlag.de/fileadmin/Betrifft-Recht/Dokumente/edrucksachen/pdf/0266_16.pdf].

⁵⁰ Asylsuchenden wird in den sog. 1-Euro-Jobs 0,80 € anstatt 1,05 € pro Stunde gezahlt (während der reguläre Mindestlohn derzeit mehr als 8,50 € beträgt).

⁵¹ Die Datenlage zur Ausbildungsduldung ist schlecht, die Bundesregierung nennt in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Heike Hänsel, Frank Tempel sowie weiterer Abgeordneter der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 18/13210) keine Zahlen, weil diese nicht erfasst würden. Einige Punkte lassen vermuten, dass die Möglichkeit der Ausbildungsduldung nicht weitreichend genutzt wird, u. a., weil Ausreisepflichtige aufgrund von strukturellen Hindernissen keinen gleichen Zugang zum Arbeitsmarkt haben und die Ausbildung bereits angefangen haben oder unmittelbar bevorstehen muss.

⁵² Basisdemokratische Linke Göttingen, Arbeit um jeden Preis (wie Anm. 48), hier: S. 2.

übertragen werden. Der Staat zeigt sich hier nicht als Garant sozialer Rechte und des Rechts auf Asyl, sondern als aktivierender *Workfare State*.

Bis hierher ging es um die Frage, inwiefern Verwertungslogiken die öffentliche Debatte und die Rechtsveränderungen der letzten Jahre geprägt haben. Welche Rolle spielen aber die Bewegungen von Migrant_innen dabei? Da Geflüchtete in den 1980er Jahren auf ihre Schutzbedürftigkeit reduziert und nicht in dem Maße wie heute als potenzielle Arbeiter_innen verstanden wurden, war der Zugang zum Arbeitsmarkt über lange Zeit eine immer wiederkehrende Forderung von Geflüchteten und Unterstützer_innen. Dieses Ziel scheint nun für einige Gruppen innerhalb der Kategorie der Geflüchteten fast erreicht. Allerdings wird das Recht zu arbeiten nicht für alle gewährt, sondern entlang von Kategorien wie Herkunftsland, Aufenthaltstitel, Bleibeperspektive und Bildung stratifiziert. Dabei werden jungen und gut ausgebildeten Geflüchteten, die sich leicht in den Arbeitsmarkt eingliedern lassen, eher Bleiberechte eingeräumt, wie insbesondere die Ausbildungsduldung illustriert.

So wird Erwerbsarbeit für Asylbewerber_innen immer existentieller, denn sie erhöht die Chancen, in Deutschland bleiben zu können. Im Gegensatz dazu stehen Geflüchtete, die ihre ökonomische Nützlichkeit nicht nachweisen können, eher vor der Abschiebung. Scherschel weist darauf hin, dass angesichts der gegenwärtigen Prekarisierung auch der Nachweis der Lohnarbeit prekärer wird und Lohnarbeit nicht immer den Unterhalt sichert. Sie spricht daher von einer „pseudo-humanitären, hoch selektiven Öffnung der Arbeitsmarkt- und Migrationspolitik“.⁵³ Kämpfe von Migrant_innen – nicht zuletzt die Überwindung der Außengrenzen der EU durch Abertausende im Sommer der Migration – haben zum geforderten Zugang beigetragen, doch dieser wird zu einer Zeit gewährt, in der Individualisierung und aktivierende Arbeitsmarktpolitiken als gesamtgesellschaftliche Maxime

⁵³ Scherschel, *Citizenship by Work?* (wie Anm. 2), hier S. 3.

gesetzt sind. Das ‚Recht auf Arbeit‘ wird dann innerhalb der Verwertungslogik rekonstruiert.

Bezogen auf Strategien sozialer Bewegungen und deutscher Gewerkschaften sind aktuell zwei zentrale Ansätze beobachtbar: Die erste Strategie agiert innerhalb des herrschenden Paradigmas der ‚Arbeitsmarktintegration‘ und besteht in dem, was Mark Bergfeld hinsichtlich der Positionierung deutscher Gewerkschaften als „Optimierungslogik“ bezeichnet: Forderungen beziehen sich hier nicht auf die Frage, *ob* Aufenthalt und Arbeitsmarktperformance aneinander gebunden sind, sondern auf *die Bedingungen* der vor dieser Prämisse erfolgenden ‚Arbeitsmarktintegration‘.⁵⁴ Eine zweite Strategie stellt das Paradigma radikaler Infrage und orientiert sich weiterhin an humanitären Argumentationslinien; sie artikuliert die Forderung nach Bewegungsfreiheit (oder in der radikaleren Variante nach der Abschaffung von Grenzen) und / oder nach einer *urban citizenship*.⁵⁵ Während sich die erste Position komplett auf das Verwertungsparadigma bezieht, argumentiert die zweite Position eher mit universalen sozialen Rechten.

3.2 Verwertungslogiken im Regime der EU-Migration

Anders als im Feld der Fluchtmigration betreffen Debatten und Politiken des Feldes der EU-Migration Migrant_innen, die aufgrund ihrer EU-europäischen Staatsbürgerschaft – anders als Geflüchtete – einen

⁵⁴ Mark Bergfeld, Willkommenskultur durch Arbeitsmarktintegration? Express, Zeitung für sozialistische Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit, 8 (2017), vgl. [<http://www.labournet.de/interventionen/asyl/arbeitsmigration/gewerkschaften-und-migrantinnen/willkommenskultur-durch-arbeitsmarktintegration-mark-bergfeld-ueber-ansatzpunkte-gewerkschaftlicher-arbeit-mit-gefluechteten/>].

⁵⁵ *Urban citizenship* ist ein Überbegriff für verschiedene Ansätze, die aus einer Bewegungsperspektive heraus dafür argumentieren, Staatsbürger_innenschaft nicht ausschließlich auf die nationalstaatliche Ebene zu beziehen, sondern nach solchen Momenten zu suchen, in denen nationale Zugehörigkeitsvorstellungen auf der lokalen Ebene hinterfragt und unterlaufen werden. Vgl. Hendrik Leuhn / Sabine Hess, Politiken der Bürgerschaft. Zur Forschungsdebatte um Migration, Stadt und citizenship. Sub\urban, 2 (2014), H. 3, S. 11–34.

freien Zugang zum Arbeitsmarkt genießen.⁵⁶ Aber haben Diskurse und Gesetzesinitiativen der letzten Jahre auch im Feld der Migration von Unionsbürger_innen innerhalb der EU Verwertungslogiken betont? Diese Frage wird im Folgenden wesentlich auf der Grundlage von Lisa Riedners Dissertationsforschung diskutiert. Dort wird, unter anderem, anhand einer inhaltsgeleiteten Auswahl von Medienberichten und *policy papers* symptomatisch untersucht, inwiefern legislative Prozesse zur Einschränkung der Rechte von Unionsbürger_innen und die mediale Debatte zur sogenannten ‚Armutszuwanderung‘ auf Bundesebene miteinander verschränkt waren.

Im öffentlichen Diskurs wie auch in Gesetzesinitiativen der vergangenen Jahre wurde in der Tat zwischen mobilen (hoch-)qualifizierten Arbeitnehmer_innen und ‚Armutszuwander_innen‘ beziehungsweise ‚Sozialtourist_innen‘ unterschieden.⁵⁷ Anfang 2013 forderte der Deutsche Städtetag in einer Stellungnahme zur „Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien“: „Der Bund muss anerkennen, dass die soziale Balance und der soziale Friede in den Städten in höchstem Maße gefährdet sind.“⁵⁸

Der Städtetag problematisierte damit allerdings weniger die Armut von EU-Migrant_innen, sondern vielmehr die sogenannte ‚Armutszuwanderung‘ aus einer Sicherheitsperspektive. Das weit rezipierte Papier rassifizierte und skandalisierte urbane soziale Verhältnisse. Es griff dabei auf Vorurteile gegenüber Roma zurück und bemühte die stereotype Annahme, dass diese nicht arbeiteten, sondern den Sozialstaat ‚plünderten‘. Der damalige Innenminister Friedrich profilierte sich daraufhin mit Aussagen wie „Wir zahlen nicht zweimal“.⁵⁹ Ende

⁵⁶ Übergangsfristen, in denen der Arbeitsmarktzugang für Bürger_innen beigetretener Staaten (z. B. Bulgarien, Rumänien, Kroatien) teils noch eingeschränkt waren, sind inzwischen verstrichen.

⁵⁷ Vgl. Lisa Riedner, Arbeit! Wohnen! Urbane Auseinandersetzungen um EU-Migration. Münster, im Erscheinen.

⁵⁸ Deutscher Städtetag, Positionspapier zu den Fragen der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien, Berlin, 22.01.2013, vgl. [http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/dst/inter-net/fachinformationen/2013/positionspapier_zuwanderung_2013.pdf], S. 6.

des Jahres 2013 forderte die CSU provokant „Wer betrügt, der fliegt“⁶⁰ und heizte die sogenannte Armutszuwanderungsdebatte weiter an. Bei genauerem Hinsehen wurde klar, dass es sich nicht wirklich um eine Debatte handelte, da es nur zwei Grundpositionen gab und diese starr blieben: Die einen warteten mit rassistischen Stereotypen auf und warnten vor Sozialleistungsbetrug, während die andere Seite die Nützlichkeit der EU-Zuwandernden betonte.⁶¹ Dieser von parlamentarischen Akteuren angefeuerte öffentliche Diskurs fand seine Entsprechung in einer Reihe von Gesetzesänderungen, die – ganz ähnlich wie im Fall der Asylmigration – auf einer Unterscheidung zwischen den Unionsbürger_innen, die eine Perspektive auf dem deutschen Arbeitsmarkt haben, und jenen, die angeblich keine Perspektive haben, basierten.

Dieses Prinzip ist allerdings nicht neu: Schon als die EG-Freizügigkeit 1957 eingeführt wurde, genossen nicht-erwerbstätige Bürger_innen der Mitgliedsstaaten in der Regel keine Freizügigkeit. Erst in den 1990er Jahren gewann das Projekt der ‚Sozialen Union‘, dessen Ziel darin bestand, die ‚europäische Integration‘ voranzutreiben, zwischenzeitlich an Kraft. Die Freizügigkeit wurde auch für andere Gruppen wie zum Beispiel Arbeitssuchende eingeführt. In diesem Zeitraum wurden auch die sozialen Rechte von Unionsbürger_innen gestärkt.⁶² In den letzten Jahren hat sich dieser ‚soziale‘ Trend in der Gesetzgebung – sicherlich in Verbindung mit dem durch die Armutszuwanderungsdebatte eingeleiteten diskursiven Umschwung – umge-

⁵⁹ Innenminister Friedrich forderte im heute-journal, EU-Einwanderer schneller auszuweisen, wenn sie die Sozialsysteme missbrauchen. Deutschland zahle bereits genug EU-Hilfen an Rumänien und Bulgarien. ZDF heute journal, [<http://www.zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/1846034/#/beitrag/video/1846034/Friedrich-Wir-zahlen-nicht-zweimal>].

⁶⁰ Robert Roßmann, CSU plant Offensive gegen Armutsmigranten, in: Süddeutsche.de 28.12.2013, [<http://www.sueddeutsche.de/politik/wegen-bulgarien-und-rumaenien-csu-plant-offensive-gegen-armutsmigranten-1.1852159>].

⁶¹ Sebastian Friedrich / Jens Zimmermann, „Die müssen weg“. Autoritäre Armut- und Migrationspolitik im Kontext aktueller Debatten um „Armutsmigration“, in: APABIZ / MBR (Hg.), Berliner Zustände. Ein Schattenbericht über Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus im Jahr 2013, Berlin 2014, S. 43–47.

⁶² Buckel, Welcome to Europe (wie Anm. 26).

dreht: So kann nach einer Gesetzesänderung der Bundesregierung im November 2014 Unionsbürger_innen die Freizügigkeit aberkannt werden,⁶³ wenn sie nach den ersten sechs Monaten Aufenthalt nicht oder ohne Aussicht auf Erfolg Arbeit suchen. Auch die sozialen Rechte von EU-Migrant_innen werden immer stärker entlang von Verwertungslogiken verteilt: Zwar wurden arbeitsuchende Unionsbürger_innen schon im Jahr 2007 aus dem Hartz-IV-Bezug ausgeschlossen, es blieb aber lange umstritten, ob dies mit EU- und Bundesrecht konform sei. Nachdem der Europäische Gerichtshof im Fall *Vatsouras / Koupatantze* noch im Jahr 2009 gegen den Ausschluss zweier arbeitsuchender Unionsbürger aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende geurteilt hatte, legitimierte er 2014/2015 mit seinen Urteilen in den Rechtssachen *Alimanovic* und *Dano* einen solchen Ausschluss.

Diese Kehrtwende in der Rechtsprechung wurde auch als Reaktion auf den Sieg der Figuren des_r Sozialtouristen_in und der_s Armutszuwanderer_in im öffentlichen Diskurs analysiert.⁶⁴ In den Jahren 2015 und 2016 urteilte dann aber die deutsche Judikative gegen den Sozialabbau: Gerichte verwiesen auf das Recht auf ein Existenzminimum und sprachen Unionsbürger_innen, die von Hartz IV ausgeschlossen sind, immerhin Sozialhilfe zu. Die Gesetze wurden diesen Urteilen aber nicht angepasst, im Gegenteil: Ende 2016 verabschiedete die Bundesregierung das sogenannte EU-Bürgerausschlussgesetz, aufgrund dessen Unionsbürger_innen, die nur über ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche verfügen, für mindestens fünf Jahre von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ausgeschlossen werden.⁶⁵

⁶³ Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften, in: Bundesgesetzblatt, 3 (2013), 28.1.2013, [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl113s0086.pdf%27%5D__1525095379644].

⁶⁴ Daniel Thym, EU-Freizügigkeit als rechtliche Konstruktion – nicht als soziale Imagination, in: Verfassungsblog, [<http://verfassungsblog.de/eu-freizuegigkeit-als-rechtliche-konstruktion-nicht-als-soziale-imagination>]; Riedner, Arbeit! Wohnen!, (wie Anm. 61).

⁶⁵ Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem

An dieser Stelle lässt sich festhalten, dass der Zugang zu sozialen Rechten und zum Recht auf Freizügigkeit auch im Regime der EU-Migration immer mehr von Erwerbstätigkeit und Erwerbsfähigkeit abhängig gemacht wird. Unionsbürger_innen haben erst dann einen Anspruch auf Hartz IV und ein Existenzminimum, wenn sie (oder ihre Familienangehörigen) arbeiten (oder einen gewissen Zeitraum gearbeitet haben). Deswegen steigt für sie der Druck, einen Job anzunehmen, egal wie schlecht dieser bezahlt wird oder wie ausbeuterisch die Arbeitsbedingungen sind. Die jüngsten Gesetzesverschärfungen können daher auch als Maßnahme zur Ausdehnung des Niedriglohnssektors gesehen werden, der beispielsweise in der Fleischindustrie, der Pflege und auf dem Bau für günstige Arbeitskraft sorgt.

Allerdings greift die These, die Verwertungslogik im Migrationsregime sei hegemonial geworden, zu kurz. Nicht nur arbeitsmarktpolitische Argumente kamen in den Aushandlungen zu den Gesetzen zum Zuge, sondern auch sicherheitspolitische und antimigrantisch-nationalprotektionistische: Es hieß, die ‚Armutszuwanderung‘ bedrohe auch den sozialen Frieden in den Städten, wie – wie erwähnt – der Städtetag verkündete.⁶⁶ Eine wichtige Rolle spielte zudem die Forderung, ‚Armutszuwanderung‘ müsse reguliert und abgeschreckt werden, um das deutsche Sozialsystem vor Missbrauch und den Arbeitsmarkt vor Lohndumping zu schützen. Wir beobachten also auch hier eine Verflechtung des Verwertungs- mit dem Sicherheitstopos. Es entsteht eine paradoxe Diskursallianz zwischen neoliberalen und nationalprotektionistischen Kräften: Rechte werden eingeschränkt, um Wettbewerbsfähigkeit zu garantieren. In der Konsequenz wird dabei nichts anderes umgesetzt als der Zwang zur schlecht bezahlten Arbeit. Rechte werden andererseits aber auch mit der Begründung eingeschränkt, dass gegen Lohndumping vorgegangen werden müsse. Of-

Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, in: Bundesgesetzblatt (2016), I, 65, 28.12.2016, [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl116s3155.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl116s3155.pdf%27%5D__1525095855202].

⁶⁶ Deutscher Städtetag, Positionspapier (wie Anm. 58), S. 6.

fenbar widersprechen sich beide Motive logisch, im Diskurs werden sie jedoch äquivalent und zum Teil von den gleichen Akteur_innen vorgetragen. In Wirklichkeit korrespondiert der Zwang zur Arbeit, etwa vermittelt der Motive des aktiven Sozialstaats, angewandt auf die EU-Bürger_innen, mit Einschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt. Es sind zwei Seiten derselben Medaille, und das gemeinsame Ziel ist die Kontrolle der Migration.⁶⁷

Es zeigt sich in der Tat, wie eng im Feld der EU-Migration Migrations-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik miteinander verknüpft sind. Eins haben die verschiedenen Perspektiven jedenfalls miteinander gemein: Sie begreifen Migrant_innen als ‚Verschiebemasse‘, Migration als zu regulierenden ‚Strom‘.

Erst der Blick auf die lokalen Kämpfe der Migration zeigt die vielen Brüche, Fehler und Widerständigkeiten, die sich aus dieser diskursiven Gemengelage ergeben, in ihrer vollen Größe. Zuerst einmal ist festzustellen, dass sich Migration innerhalb der EU faktisch keineswegs gänzlich kontrollieren ließ. So schildert Riedner beispielsweise das Migrationsprojekt einer Gruppe von Frauen mit bulgarischer Staatsbürgerschaft, die seit den 1990ern ein transnationales Leben zwischen Deutschland und Bulgarien leben und dabei einen pragmatischen Umgang mit den verschiedensten rechtlichen Rahmenbedingungen gefunden haben.⁶⁸ Ob ihr Aufenthaltsstatus über einen Asylantrag, ein Touristenvisum, die EU-Freizügigkeit oder gar nicht gesichert wird, spielt in ihrem Alltag und ihrer Entscheidung zur Migration sicherlich eine Rolle, aber bestimmt ihn nicht. Kämpfe der EU-Migration artikulieren sich außerdem im Umgang von Migrant_innen mit sozialrechtlichen Regelungen: Wie oben dargelegt, reicht beispielsweise ein Mini-

⁶⁷ Lisa Riedner, Aktivierung durch Ausschluss. Sozial- und migrationspolitische Transformationen unter den Bedingungen der EU-Freizügigkeit, in: *Movements. Journal für Kritische Migrations- und Grenzregimeforschung*, 3 (2017), H. 1, [<http://movements-journal.org/issues/04.bewegungen/06.riedner--aktivierung-durch-ausschluss.html>].

⁶⁸ Lisa Riedner, Justice for Janitors? Marktbürgerschaft, Freizügigkeit und EU-Migrantinnen im Arbeitskampf. Einblicke in ein aktivistisches Forschungsprojekt, in: *Movements. Journal für Kritische Migrations- und Grenzregimeforschung*, 1 (2015), H. 2, [<http://movements-journal.org/issues/02.kaempfe/16.riedner--justice-for-janitors.html>].

jobvertrag aus, um die Freizügigkeit und das Existenzminimum zu sichern. Dies eröffnet neue Möglichkeiten, sich gegen die Aberkennung der Freizügigkeit, Abschiebung und Verelendung zu Wehr zu setzen, wie sich anhand der folgenden Beispiele verdeutlichen lässt: Der Bayerische Rundfunk erklärt in der Reportage „Abkassieren bis an die Schmerzgrenze“ aus Landshut, „wie deutsche Sozialgesetze Missbrauch Tür und Tor öffnen“. ⁶⁹ Die ZEIT berichtete im August 2016 in einer von antiziganistischen Stereotypen strotzenden Reportage von der „Soko Scheinarbeit“ des Jobcenters in Gelsenkirchen: „In das arme Gelsenkirchen sind 6.200 Rumänen und Bulgaren gezogen. Manche wohnen in verfallenden Gebäuden, haben Scheinjobs und beziehen Hartz IV.“⁷⁰

Wenn wir diese Medienberichte gegen den Strich lesen, erscheint der sogenannte Sozialleistungsbetrug viel eher als findige Strategie, den Ausschluss vom Recht auf ein Existenzminimum zu umgehen: Genutzt wird der Vertrag für einen Minijob, um Anspruch auf Hartz IV zu erlangen (freilich sollte dabei auch in Erinnerung gerufen werden, dass Leistungen nach dem SGB II gerade in Großstädten sehr häufig keineswegs als ‚existenzsichernd‘ bezeichnet werden können). Gleichwohl kann in Analogie zur ‚Schutzehe‘⁷¹ hier von ‚Schutzarbeit‘ gesprochen werden, falls Abhängigkeiten nicht dazu ausgenutzt werden, Ausbeutungsverhältnisse zu verschärfen und die prekarierten EU-Migrant_innen zu täuschen oder zu erpressen. Grundlage des Umgehens und der Aneignung gesetzlicher Regelungen sind dann eigensinnige Praktiken, die dazu beitragen, der größten Armut und dem Ausschluss von sozialen Leistungen zu entgehen. Zwar besteht kein Anlass, ‚Schutzarbeit‘ zu romantisieren, doch es greift auch zu

⁶⁹ Report München, Abkassieren bis an die Schmerzgrenze – Wie deutsche Sozialgesetze Missbrauch Tür und Tor öffnen, 3.5.2016, [<https://blog.br.de/report-muenchen/2016/11641/abkassieren-bis-an-die-schmerzgrenze-wie-deutsche-sozialgesetze-missbrauch-tuer-und-tor-oeffnen.html>].

⁷⁰ Stefan Willeke, Der Häuserkampf, ZEIT, 4.8.2016, [<http://www.zeit.de/2016/31/gelsenkirchen-zuwanderer-rumaenien-bulgarien-sozialbetrug/seite-2>].

⁷¹ Es gibt verschiedene Kampagnen, die zur Schutzehe anleiten und aufrufen, um restriktive Aufenthaltsregelungen zu umgehen, vgl. [<http://www.schutzehe.com>].

kurz, sie ausschließlich als Ausdruck extremer Arbeitsausbeutung zu verstehen und, wie in den zitierten Medienreportagen, ihre Kriminalisierung voran zu treiben.

Alles in allem ist festzustellen, dass das Regime der EU-Migration als Experimentierfeld für die Ausweitung neoliberaler Verwertungslogiken betrachtet werden kann. Denn durch die Bindung des Rechts auf ein Existenzminimum an den Arbeitnehmerstatus wird der Zwang zur Arbeit weiter radikalisiert. Ein grundlegendes Prinzip des Sozialstaats wird so außer Kraft gesetzt. Ebenso wie im oben beschriebenen Asylregime haben wir es hier mit einer extremen Ausprägung des aktivierenden Sozialstaats zu tun, welcher neben dem ‚Zwang zur Arbeit‘ vor allem Ausschlüsse und Informalisierungen hervorbringt. Es entsteht eine gesellschaftliche Zone der Ausgrenzung, die nicht zuletzt dazu führt, dass immer mehr Menschen in Deutschland in extremer Armut leben: Nach Angaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe sind etwa die Hälfte der akut obdachlosen Personen in deutschen Städten EU-Migrant_innen.⁷²

4. Resümee

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die aus dem Gastarbeitsregime bekannte Maxime der ökonomischen Verwertbarkeit der Migration aktuell wieder in den Fokus rückt; sie trägt dazu bei, Migration von angeblich nicht-verwertbaren Subjekten zu delegitimieren. Allerdings kann die gegenwärtige Wahrnehmung von Migrant_innen als verwertbar beziehungsweise nicht-verwertbar nicht einfach nur als Rückkehr der sozialen Konstellationen und Kompromisse des Gastarbeitsregimes verstanden werden. Viel eher beobachten wir in der aktuellen gesellschaftlichen Konjunktur eine neue Artikulation sozialer Konflikte und Widersprüche. Schließlich hat sich das Migrations- und Arbeitsregime seit den 1970ern deutlich flexibilisiert, differenziert, versicherheitlicht und europäisiert. Zugleich haben sich die ökonomi-

⁷² Vgl. [http://www.bagw.de/de/themen/zahl_der_wohnungslosen/index.html].

schen Verhältnisse stark transformiert, ebenso wie der nationalstaatliche vergeschlechtlichte Klassenkompromiss. Im Sinne einer globalisierten neoliberalen Wirtschaftsordnung wird – anders als im fordistischen ‚Gastarbeiterregime‘ – Migration nicht so sehr seitens des Staates in Kooperation mit Unternehmen gefördert, sondern erfolgt viel eher individualisiert und selbstorganisiert.

Zugleich ist die Verwertungslogik sowohl im Regime der EU- wie auch der Fluchtmigration nicht die einzige, die den Diskurs derzeit prägt – auch sicherheitspolitische und humanitaristische Logiken zeigen sich. Die Versicherunglichung wird in den Figuren des ‚Gefährders‘ und der ‚Einwanderung in die Sozialsysteme‘ beziehungsweise der ‚Bedrohung des sozialen Friedens‘ durch die sogenannte ‚Armutszuwanderung‘ deutlich. Migrant_innen werden als Bedrohung wahrgenommen und beide Topoi – wirtschaftliche Nützlichkeit und Gefährlichkeit – miteinander verschränkt. Es kommt hierbei zu neuen Artikulationen von Rassismus. Vor diesem diskursiven Hintergrund fällt Regierungsakteur_innen die Aufgabe zu, die ‚Nützlichen‘ von den ‚Nicht-Erwerbsfähigen‘ und die ‚Integrationswilligen‘ von den ‚Gefährlichen‘ zu trennen. Die Verknüpfung der Topoi der Versicherunglichung und der Verwertbarkeit ist daher produktiv, sie verdrängt den humanitären Topos mitsamt des grundlegenden Rechts auf Asyl und des sozialstaatlichen Rechts auf ein Existenzminimum (sowie seiner transnationalen Version in der sozialen Union). In den beiden hier betrachteten zeitgenössischen Fällen, der Asylmigration und der EU-Migration, werden grundlegende Rechte nicht nur diskursiv, sondern auch praktisch an Erwerbstätigkeit und Erwerbsfähigkeit beziehungsweise die Perspektive auf dem Arbeitsmarkt gebunden und damit *de facto* abgeschafft. Das Recht auf Asyl – also auf das Aufenthaltsrecht inklusive dem Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum – wird ebenso wie die Freizügigkeit und sozialen Rechte von Bürger_innen der EU an leistungsbezogene Bedingungen geknüpft.

Aufgrund dieser Entwicklungen steigt der Druck für Migrant_innen, Arbeit zu haben. Während Personen, die Asyl beantragen, zwar

ein Existenzminimum gewährt wird, aber im Fall der Arbeits- oder Ausbildungsplatzlosigkeit die Abschiebung (oder auch ‚nur‘ Residenzpflicht) drohen kann, können EU-Bürger_innen zwar nicht so schnell des nationalen Territoriums verwiesen werden, ihnen wird aber der Sozialleistungsbezug und damit das Recht auf eine menschenwürdige Existenz abgesprochen. Ziel des Regierens ist in den beiden vorgestellten Fällen auch die Erfüllung des Aktivierungsparadigmas, das mit der bundesdeutschen Agenda 2010 in die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik Eingang gefunden hat. Für Ausländer_innen gilt der in diesem Paradigma enthaltene ‚Zwang zur Arbeit‘ mittlerweile in verschärfter Form.

Die Entwicklungen in den beiden untersuchten Feldern lassen sich jedoch auch im Lichte von Kämpfen und hartnäckigen Bewegungen der Migration verstehen. Stark zugespitzt lässt sich sagen, dass nicht das Recht auf Arbeitsmarktzugang und auf damit einhergehende Sozialleistungen und Rechte, sondern der Zwang zur Arbeit als Bedingung der Anerkennung von Rechten ‚durchgesetzt‘ wurde. Diese Entwicklungen stehen in enger Verbindung mit der gesamtgesellschaftlichen Prekarisierung der Arbeits- und Lebensverhältnisse und bringen neue gesellschaftliche Differenzierungs- und Spaltungslinien hervor. Rassistische Klassifizierungen und Hierarchisierungen von Subjekten werden neu arrangiert, indem Aufenthaltsrechte und Zugang zu Sozialleistungen stärker an ‚Arbeitsmarktperformance‘ gekoppelt wird. Dies erschwert Solidarisierungen unter Migrant_innen (zum Beispiel zwischen denen, die als ‚nützlich‘ erscheinen, und denen, denen die Nützlichkeit abgesprochen wird), aber auch weiterreichende Zusammenschlüsse mit anderen gesellschaftlichen Gruppen.

Welche politischen und praktischen Implikationen haben diese Befunde? Zunächst muss gesagt werden, dass gerade die Perspektive auf Geflüchtete als potentielle Arbeiter_innen ein Dilemma birgt. Eine grundlegende Kritik an diesem Paradigma führt im konkreten Einzelfall nicht weiter, denn Erwerbsarbeit begründet ja auch positiv und faktisch Aufenthaltsrechte. Wie also sonst diese Rechte und Ansprüche

verwirklichen? Ebenso ist zu bedenken, dass die Verwertungslogik im Regime der EU-Migration nicht nur Aus-, sondern auch Ein-schluss bedingt: So haben beispielsweise Unionsbürger_innen mit Arbeitnehmerstatus Anspruch auf soziale Leistungen. Und diese Rechte stellen für viele Migrant_innen immerhin eine Perspektive zur Absicherung von Aufenthalt und Existenzminimum dar, welche ihnen bei einem pauschalen Ausschluss verwehrt bliebe. Um die damit verbundenen Spielräume auszuweiten, heben (strategische) Argumentationen in der antirassistischen Bewegung verständlicherweise das Potenzial von Migrant_innen hervor und betonen beispielsweise, dass Migrant_innen arbeiten wollen und können, dass sie Steuern zahlen, etc.

Bewegungen, die eine Perspektive auf Migrant_innen als Arbeiter_innen fordern, setzen sich daher auch dem Vorwurf aus, die Absolutheit der Forderungen nach Bewegungsfreiheit sowie nach sozialen und politischen Rechten für alle – also unabhängig von Aufenthaltsstatus, Migrationsgrund, Staatsangehörigkeit und Erwerbstätigkeit – in Frage zu stellen. Dass diese Kritik durchaus begründet ist, lässt sich am Beispiel einer Kampagne von *Ver.di* aufzeigen. Gefordert wurde dort ein „Wahlrecht für alle“ – bei näherem Hinsehen wird aber deutlich, dass als „alle“ nur jene definiert werden, „die dauerhaft in Deutschland leben und arbeiten“.⁷³ Diese Engführung verweist auf Möglichkeitsfenster im öffentlichen Diskurs. Dabei spielen auch promigrantische Akteure auf der Klaviatur der Verwertungslogiken, um gegen die antimigrantische, rassistische Stimmungsmache von Seiten der AfD und Co. anzukommen, die Migrant_innen als Bedrohung für Sicherheit, Demokratie und Sozialstaat darstellt.

Aber auch der Versuch, dem eine humanitaristische Perspektive entgegenzusetzen, birgt Stolperfallen: In der Idee von Asyl beziehungsweise der Erklärung eines Menschenrechts auf Schutz vor Ver-

⁷³ „Deshalb fordern wir das allgemeine Wahlrecht auch für die Migrantinnen und Migranten ohne deutschen Pass, die dauerhaft in Deutschland leben und arbeiten“, [<https://arbeitsmarkt-und-sozialpolitik.verdi.de/politikfelder/migrationspolitik/wahlrecht-fuer-alle>].

folgung ist die Idee angelegt, dass Migration und Arbeit voneinander zu trennen seien. Diese Idee stellt seit den 1980er/90er Jahren die zentrale Denkschablone des Migrationsregimes in Deutschland dar, innerhalb derer sich auch antirassistische beziehungsweise linke Bewegungen positionierten. Sie weist auf ein liberales Menschenrechtsparadigma hin, das sich durch seine Blindstelle hinsichtlich sozialer Verhältnisse auszeichnet und insbesondere das Thema der Erwerbsarbeit weitgehend ausblendet. Dies kann gleichzeitig als Errungenschaft wie auch als Niederlage von sozialen Bewegungen verstanden werden. Als Errungenschaft deswegen, weil Aufenthalts- und soziale Rechte nicht an Verwertung gebunden sind. Als Niederlage, weil Geflüchtete in dieser Positionierung als abhängig vom schützenden Staat gesehen und gehalten werden und mit dem Verbot von Arbeit auch eine weitgehende Entmachtung in sozialen beziehungsweise Klassenkonflikten einhergeht. Wie ist es also nun zu bewerten, wenn Arbeit wieder stärker zum Thema wird? Es kommt darauf an, welche Kräfte sich langfristig durchsetzen: diejenigen, die Arbeit als Pflicht und ‚employability‘ als Selektionskriterium setzen – oder aber diejenigen, die klar machen, dass Migrant_innen ein konstitutiver Teil der Gesellschaft sind, die das Recht auf gute Arbeit oder Nicht-Arbeit und bedingungslose soziale Rechte für alle durchsetzen und die zugleich alltägliche und solidarische Praktiken erproben, die über den Rahmen nationaler Sozialstaatlichkeit und kapitalistischer Verwertung hinausgehen.

Dies ist eine Veröffentlichung der **Sozial.Geschichte Online**
lizenziert nach [Creative Commons – CC BY-NC-ND 3.0]

Sozial.Geschichte Online ist **kostenfrei und offen** im Internet zugänglich. Wir widmen uns Themen wie dem Nationalsozialismus, dessen Fortwirken und Aufarbeitung, Arbeit und Arbeitskämpfen im globalen Maßstab sowie Protesten und sozialen Bewegungen im 20. und 21. Jahrhundert. Wichtig ist uns die Verbindung wissenschaftlicher Untersuchungen mit aktuellen politischen Kämpfen und sozialen Bewegungen.

Während die Redaktionsarbeit, Lektorate und die Beiträge der AutorInnen unbezahlt sind, müssen wir für einige technische und administrative Aufgaben pro Jahr einen knapp fünfstelligen Betrag aufbringen.

Wir rufen deshalb alle LeserInnen auf, uns durch eine **Spende** oder eine **(Förder-)Mitgliedschaft** im *Verein für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts e.V.* zu unterstützen, der diese Zeitschrift herausgibt und gemeinnützig ist.

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, deswegen bitten wir, uns eine E-Mail- und eine Post-Adresse zu schicken, damit wir eine Spendenquittung schicken können.

Die Vereinsmitgliedschaft kostet für NormalverdienerInnen 80 € und für GeringverdienerInnen 10 € jährlich; Fördermitglieder legen ihren Beitrag selbst fest.

Mitgliedsanträge und andere Anliegen bitte an
SGO-Verein [at] janus-projekte.de oder den

Verein für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts e.V.
Cuvrystraße 20a
(Briefkasten 30)
D-10997 Berlin

Überweisungen von Spenden und Mitgliedsbeiträgen bitte an

Verein für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts e.V.
IBAN: DE09 1002 0500 0001 4225 00, BIC: BFSWDE33BER,
Bank für Sozialwirtschaft